

12.09.85

In

- 1 -

Vorlage**an den Bundesrat**Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden
Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige
politische Häftlinge

Der Bundesminister des Innern Bonn, den 10. September 1985
VtK I 5 - 906 311/1

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Vorschlag des Bundesrates hat die Bundesregierung
mit Beschluß vom 31. Januar 1984 für den Stiftungsrat
der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

als Mitglied

Herrn Senatsrat Karl Rusch
beim Senator für Arbeit und
Soziales des Landes Berlin

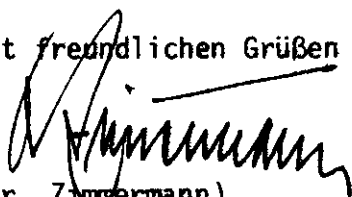
und als stellvertretendes Mitglied

Herrn Ministerialrat Reinhard Cramer
beim Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung

gemäß § 20 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) benannt.

Die Amtszeit des derzeitigen Stiftungsrates endet am 18. Februar 1986. Ich bitte Sie, mir den Vorschlag des Bundesrates für die Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die nächste Amtszeit des Stiftungsrates mitzuteilen. Nach § 20 Abs. 3 HHG ist eine wiederholte Benennung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Zimmermann)

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des
Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, für den Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zur Benennung durch die Bundesregierung gemäß § 20 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes

als ordentliches Mitglied

Senatsrat Karl R u s c h

Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales
des Landes Berlin

und als stellvertretendes Mitglied

Ministerialrat Reinhard C r a m e r

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
des Landes Bayern

erneut vorzuschlagen.